

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Hirzel und Schönenberg (ausserhalb Moorlandschaft Hirzel)

(vom 16. Dezember 2003)

Die Gemeinden Hirzel und Schönenberg sind landschaftlich geprägt durch den Linth-Gletscher und seine Ablagerungen. Zwischen den typischen Moränenhügeln liegen ausgedehnte Riedmulden, welche in weiten Teilen noch von der charakteristischen Streuvegetation eingenommen werden. Neben den Moorflächen bilden weitere naturnahe Elemente der traditionellen Kulturlandschaft (wenig intensiv genutzte Wiesen, Extensivweiden, Hecken, Bäche mit ihren Gehölzen, weithin sichtbare Einzelbäume auf Moränenhügeln) wertvolle Lebensräume und prägende Landschaftsmarken. Die Waldflächen beschränken sich charakteristischerweise auf die steileren Moränenhügel. Zusammen sind sie Bestandteile einer der grossartigsten Moränenlandschaften der Schweiz, die sich über mehrere Gemeinden und Kantone erstrecken.

Alle Schutzgebiete sind nicht nur landschaftlich und geologisch, sondern auch biologisch von ausserordentlichem Wert. Die Riede beherbergen eine grosse Zahl von seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten und weisen oft Bachläufe mit natürlicher Bestockung aus.

Die Abhänge gegen die Sihl hin bestehen aus einem Mosaik von Trockenrasen und Streuwiesen verschiedenster Ausbildung. Sie sind eng verzahnt mit lichten Wäldern, in welchen besonders im Gebiet Streuweid/Halden botanische Kostbarkeiten zu finden sind.

Auf Grund ihrer besonderen Artenvielfalt wurde der grösste Teil der Feuchtbiotope im kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiete bezeichnet und in das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) aufgenommen. Seit 1983 ist das Gebiet der Moorlandschaft Hirzel im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (als Teil des BLN-Objekts Nr. 1307 Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette) aufgeführt. Charakteristische Landschaftselemente sind von den Gemeinderäten bereits in den Fünfzigerjahren unter Schutz gestellt worden. 1988 stellte der Kanton die in den Gemeinden Hirzel und Schönenberg liegenden überkommunalen Naturschutzobjekte unter Schutz.

Praktisch alle vorhandenen Flach- und Hochmoore sind auch als Schutzobjekte in den Inventaren der Flachmoore (1994) sowie Hoch- und Übergangsmoore (1991) von nationaler Bedeutung angeführt. 1996 erfolgte die Bezeichnung eines Teilgebietes als Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 37 Hirzel.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, welche Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig. Auf Grund von Rekursentscheiden des Regierungsrates von 1992 mussten die kantonalen Schutzverordnungen aus dem Jahr 1988 überarbeitet und insbesondere die Naturschutzumgebungszonen neu abgegrenzt werden. Mit der Schutzverordnung soll sichergestellt werden, dass der biologische, landschaftliche und kulturelle Wert der Moorlandschaft Hirzel langfristig erhalten wird und das Gebiet weiterhin ein naturnaher, vielseitiger und abwechslungsreicher Lebensraum bleibt.

Mit dieser Verordnung wird der genaue Grenzverlauf der Moorbiotope von nationaler Bedeutung festgelegt.

Einige landwirtschaftliche Betriebe werden durch Nutzungsaufgaben unverhältnismässig stark betroffen. Um diese Betriebe nicht existenziell zu gefährden, wurden auf verschiedenen Flächen, die im Übersichtsplan speziell bezeichnet sind, Übergangslösungen getroffen. Diese Flächen können noch so lange im bisherigen Rahmen genutzt werden, bis Realersatz angeboten werden kann oder sich eine betriebliche Veränderung ergibt.

Zur Schaffung genügend grosser ungestörter Lebensräume von gefährdeten Tierarten sind nach Erlass der Schutzverordnung Massnahmen, wie Lenkung der Erholungsnutzung, näher zu prüfen und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Betroffenen umzusetzen. Ein beratendes Gremium aus Vertretern von Kanton, Gemeinden und Interessengruppen bearbeitet und begleitet Anliegen und Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Schutzverordnung.

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekt

Gemeinde Hirzel:

Objekte	Nationale Objekte
Nr. 5 Sihlhang, Streuweid/Halden	FM 51
Nr. 6 Moosacherboden	
Nr. 7 Dürrenmoos	
Nr. 8 Aegertenried (Teilgebiet)	
Nr. 9 Ernihalden	

Gemeinde Schönenberg:

Objekte	Nationale Objekte
Nr. 5 Chaltenbodenriede	FM 1147
Nr. 6 Mülibachried	FM 1155
Nr. 7 Waldsumpf beim Spitzenbüel	
Nr. 8 Riede Oberscherblegi	
Nr. 9 Riede Mittlerer Teufenbach	
Nr. 10 Riedtälchen südlich von Gschwänd	
Nr. 11 Ried nördlich von Gschwänd	
Nr. 12 Müliweiher bei Mülistalden	
Nr. 13 Ried Moos-Erni	

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zonen II A und II D	Naturschutzumgebungszonen
Zone IV A	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:10 000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

Der Grenzverlauf der Flachmoore von nationaler Bedeutung Nrn. 51, 1147 und 1155 entspricht der Abgrenzung der Schutzzonen I und II. Nationale Objekte

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung der Schutzobjekte. Schutzziel

Die Feuchtgebiete, Trockenstandorte, die Wälder und die übrigen Biotope sind als Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie als wesentliche Bestandteile des naturnahen Erholungsgebietes zu erhalten und sollen gefördert werden.

Die Moorbiotope dienen ausschliesslich der Erhaltung und Förderung von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften.

Die Pflege und Bewirtschaftung richten sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Eine gezielte Förderung benötigen insbesondere die Feuchtbiotope wie Riedwiesen und Flachmoore, Magerwiesen, Fliessgewässer einschliesslich Bestockung, Bach- und Feldgehölze sowie Hecken. Die ausserordentlich grosse Vielfalt an Pflanzengesellschaften soll erhalten bleiben und die für das Mittelland seltenen Pfeifengraswiesen und Schwingrasen sind zu schützen und zu fördern. Alle Riedwiesen sollen zur Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft regelmässig gemäht werden. Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind zu fördern.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. Auf besonders bezeichneten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Die Lebensräume sind nach Möglichkeit miteinander zu vernetzen (Biotopverbund).

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A und II D

Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen herkömmlich landwirtschaftlich genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IV A Waldschutzzone

Zone IV A

Die Zone IVA dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- Standortgemässe Moorzwälder (Föhren-Birken-Bestände und andere seltene Waldgesellschaften auf nassen Standorten) mit ihren moortypischen Böden und besonderen hydrologischen Verhältnissen;
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
- lichte, strukturreiche Moor- und Feuchtwälder mit dauernd offenen, schwach bestockten Stellen als Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen (z.B. Moorpflanzen, Orchideen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter) und als Vernetzungslebensräume zwischen Moor- und Riedflächen;
- Bestände mit Alt- und Totholz.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, offene Fliessgewässer oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

4. In den Schutzzonen I, II und IV A sind alle Tätigkeiten, Verkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-
anordnungen
Zonen I, II
und IV A

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstrechtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere als zur Erhaltung nötige Nutzungen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;

Zone II A

4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen, ausser bewilligte Herbstweide (frühester Termin: 15. September, letzter Termin: 30. November, nur bei günstigen Bodenverhältnissen);
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;

- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der *Zone II D Naturschutzumgebungszone*

Zone II D

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze, höchstens 30 kg/N/ha/Jahr)
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Lagern, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone IV A

4.4 In der Zone IV A *Waldschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Unterhalt,
Pflege, Spezial-
fälle

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen ist im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Die Zonen I, II und IV in den Naturschutzgebieten sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Für spezielle Eingriffe, z.B. zur Bekämpfung von Problemkräutern, sind Ausnahmegewilligungen einzuholen.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 5.2 Trockenwiesen in der Zone I sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 5.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.4 Hecken, Ufergehölze und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 5.5 Der Wald ist den Schutzzielen entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest, in der Zone IVA in der Regel in der forstlichen Ausführungsplanung oder in Pflegeplänen nach Schutzverordnung. Grundsätzlich ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten entsprechend den Zielsetzungen auszuwählen bzw. zu fördern.

6. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Abgeltung von
Leistungen

7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die zuständige Direktion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahme-
regelung

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 ff. PBG geahndet.

Strafbestim-
mungen

9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnungen zum Schutz von Naturschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung in Hirzel vom 29. Dezember 1988 für das Teilgebiet ausserhalb der Moorlandschaft Nr. 37, in Schönenberg vom 23. Dezember 1988 für das Teilgebiet ausserhalb der Moorlandschaft Nr. 37.

Inkrafttreten

Rechtsmittel

10. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 16. Dezember 2003

Volkswirtschaftsdirektion des Kanton Zürich
Jeker

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten
mit überkommener Bedeutung in den
Gemeinden Hirzel und Schönenberg

BO/VVDV Nr. 3064 vom 16. Dezember 2003

Maßstab: 1:10000

Gemeinde Hirzel

- Nr. 5 Balthung, Brauwendhalde
- Nr. 6 Mollachthal
- Nr. 7 Dammholz
- Nr. 8 Föhrenried (Talgasse)
- Nr. 9 Enthalde

Gemeinde Schönenberg

- Nr. 5 Chaltenbühl
- Nr. 6 Mättelried
- Nr. 7 Waldenried beim Spital
- Nr. 8 Gasse, Gassebühl (Litzberg)
- Nr. 9 Mollachthal
- Nr. 10 Riedbühl südlich von Gassebühl
- Nr. 11 Ried südlich von Gassebühl
- Nr. 12 Mättelried im Mollachthal
- Nr. 13 Ried bei Gassebühl

- Zone I
- Zone IIA
- Zone IID
- Zone IVA
- Zone IVL

- Naturschutzzone
- Naturschutzgezone A
- Naturschutzgezone D
- Waldschutzzone A
- Waldschutzzone L

Zusatzinformation

- Naturschutzzone I: Regenwaldfläche
(Flächenanteil über 10% Regenwaldanteil)
- Naturschutzgezone IIA: Übergangszone
- Perimeter SVO Moorlandschaft